

daher verfassungsmäßig, wenn dieser Ausdruck auf die damaligen Verhältnisse übertragbar ist, kein Zwang, überhaupt den Landtag einzuberufen. Die Voraussetzung war freilich, daß der Fürst die Regierung führen konnte, ohne Bewilligungen der Stände zu bedürfen. Es war also keine Verfassungsverletzung, wenn später die preußischen Könige in der That nur noch Huldigungslandtage beriefen. Dies konnte allerdings erst zu der Zeit geschehen, als durch bessere Wirthschaft die Einkünfte aus den Kammergütern erheblich erhöht und Steuern in ausreichender Höhe für unbestimmte Dauer bewilligt waren. Von diesem Ziel waren die Vorgänger des großen Kurfürsten weit entfernt. Sie hatten ihre Hofhaltungskosten aus den Erträgen gewisser hierzu angewiesener Güter zu bestreiten, ebenso die Ausgaben für die Landesregierung aus den Erträgen der Domainen und Forsten, sowie der fixirten Grundabgaben und ihres Antheils am Pfundzoll, der Abgabe von den seewärts eingehenden Waaren. Diese Einnahmequellen waren nie reichlich geflossen. Sie reichten, nachdem in Nothzeiten Kammergüter verpfändet waren und die Amtshauptleute sich mehr und mehr daran gewöhnten, nach polnischer Art in die eigene Tasche zu wirtschaften, gewöhnlich nicht zur Versorgung der nothwendigsten Bedürfnisse aus. In der fürstlichen Kammer- und Rentekasse war stets Ebbe. Selbst in ruhigen Zeiten mußten deshalb fortwährend Zuschüsse erbeten werden; jeder ungewöhnliche Vorfall machte das Nachsuchen außerordentlicher Bewilligungen bei den Ständen erforderlich. Dann war nur von einem Landtag Hülfe zu erwarten, und nie wurde die Gelegenheit von den Ständen unbenutzt gelassen, Abstellung der Beschwerden zu fordern und drückende Bedingungen zu stellen. Der Verlauf der Landtage ist daher immer ungefähr der gleiche. Es wird zwischen der Herrschaft und den Ständen um die Nothwendigkeit einer neuen oder fortgesetzten Bewilligung gestritten, zugleich Klage über schlechte Verwaltung erhoben; der Fürst bemüht sich, zunächst wenigstens einen der beiden Stände des Adels oder der Städte auf seine Seite zu ziehen; die Landräthe vermitteln, schließen sich an; nun fürchtet